

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang Statistik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

vom 12. April 2002

(KWMBI. II 2003 S.1238)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Studienabschlüsse, Zweck der Prüfungen, Studienvarianten, Qualifikation

(1) ¹Im Studium der Statistik sind (neben dem Diplom) die Abschlüsse Bachelor und Master möglich. ²Der Bachelor- und Masterstudiengang wendet sich auch an Berufstätige mit Universitätsabschluss, die eine zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Statistik suchen.

(2) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Statistik. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die wichtigsten Grundlagen des Faches beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(3) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Statistik dar. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob vertiefte Fachkenntnisse erworben wurden, die eine Forschungstätigkeit im Bereich der Statistik und ihrer Anwendungen sowie eine fachübergreifende Berufstätigkeit ermöglichen.

(4) ¹Bei bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) verliehen. ²Bei bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) verliehen.

(5) Der Masterstudiengang wird in zwei Varianten angeboten: als konsekutiver, auf dem Bachelorabschluss in Statistik aufbauender Studiengang (Variante A) und als weiterführender, auf Bachelor-, Diplom- oder vergleichbaren Studienabschlüssen in verwandten Fächern aufbauender Studiengang (Variante B).

(6) ¹Die Qualifikation für den konsekutiven Masterstudiengang (Variante A) wird nachgewiesen durch die erfolgreiche Ablegung der Bachelorprüfung im Studiengang Statistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer gleichwertigen Prüfung in Statistik an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes mit mindestens der Gesamtnote „gut“. ²Die Qualifikation für den weiterführenden Masterstudiengang (Variante B) wird nachgewiesen durch die erfolgreiche Ablegung der Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung in einem mit der Statistik verwandten Fach an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes mit mindestens der Gesamtnote „gut“. ³Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2

entscheidet die Zulassungsstelle der Universität im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

§ 2

Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor“ beträgt sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Abschlusses „Master“ beträgt im konsekutiven Masterstudiengang (Variante A) drei Semester und im weiterführenden Masterstudiengang (Variante B) vier Semester.

(3) Das Studium bis zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor“ umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Das Studium bis zum Erreichen des Abschlusses „Master“ umfasst im konsekutiven Masterstudiengang (Variante A) Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 60 SWS und im weiterführenden Masterstudiengang (Variante B) im Umfang von höchstens 80 SWS.

(5) ¹In der Studienordnung werden Studieninhalte und Lehrveranstaltungen näher beschrieben. ²Aus der Studienordnung geht hervor, wie die Abschlüsse „Bachelor“ und „Master“ innerhalb der festgelegten Regelstudienzeiten erreicht werden können.

§ 3

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten und gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet. ²Dabei werden die Studienleistungen als Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung anerkannt, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Gleichwertigkeit der Studienleistung mit der betreffenden Prüfungsleistung festgestellt wird.

(2) ¹An der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen Universitäten oder diesen gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte

Studienleistungen werden anerkannt, soweit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn im Rahmen einer Gesamtbewertung und Gesamtbetrachtung die Studienzeiten und die Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im wesentlichen entsprechen.³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)¹An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes verbrachte Studiensemester sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag insoweit angerechnet, als ein ordnungsgemäßes gleichartiges oder verwandtes Fachstudium vorliegt und Gleichwertigkeit des Studiums und der Prüfungen nachgewiesen wird.²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend.³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.⁴Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4)¹Für die Anerkennung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb einer Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem gleichartigen und gleichwertigen Studiengang an einer Universität oder dieser gleichzustellenden Hochschule des In- oder Auslandes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.²Die Anerkennung wird versagt, wenn die betreffende Prüfung als Ganzes nicht bestanden oder als nicht bestanden gewertet wurde.

(5)¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen können nur bis einschließlich zur Hälfte des Umfangs der angestrebten Bachelor- oder Masterprüfung in Statistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München anerkannt werden.²Dabei ist eine Anerkennung als Bachelor- oder Master Thesis sowie als mündliche Abschlussprüfung ausgeschlossen.

(6)¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so wird für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 6 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

(7)¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind einen angemessenen Zeitraum vor der Meldung zur Prüfung, für die die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsausschuss einzureichen.²Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht.³Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht.⁴Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus

der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung (Diplom-, Vordiplom-, Bachelor-, Master- oder vergleichbare Prüfung) abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem,
5. der Umfang der einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden,
6. ob die Gesamtprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8)¹In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten.²Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(9) An Fachhochschulen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(10) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(11) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1)¹Der Prüfungsausschuss ist die für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Stelle.²Er besteht aus fünf Professoren der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik und der Fakultät für Mathematik und Informatik, darunter drei Vertretern des Faches Statistik und je einem Vertreter der Fächer Mathematik und Informatik.³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, Wiederbestellung ist zulässig.⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, jeweils mit einer Amtszeit von drei Jahren.

(2)¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung

eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ³Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anberaumen, wenn es wenigstens 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) unterstützt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle übertragen. ²Im übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 5

Prüfer

(1) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den zuständigen Fakultäten die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer. ²Der Kandidat hat bei den mündlichen Abschlussprüfungen sowie bei der Bachelor und der Master Thesis die Möglichkeit, Prüfer unter Beachtung von Absatz 2 vorzuschlagen; der Vorsitzende ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. ³Als Prüfer können alle hauptamtlich tätigen Professoren und habilitierten Hochschullehrer der Ludwig-Maximilians-Universität München bestellt werden, in Ausnahmefällen auch andere, an der Ludwig-Maximilians-Universität München tätige prüfungsberechtigte Lehrpersonen, sofern sie eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben.

(2) ¹Unter den im Absatz 1 Satz 3 genannten Personen sollen die Prüfer im Fach Statistik am Institut für Statistik, die Prüfer im Fach Mathematik am Institut für

Mathematik, die Prüfer im Fach Informatik am Institut für Informatik und die Prüfer in den Anwendungsgebieten an einem Institut des betreffenden Anwendungsgebietes tätig sein. ²In besonders begründeten Fällen können auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Technischen Universität München sowie Professoren im Ruhestand als Prüfer bestellt werden. ³Scheidet eine der prüfungsberechtigten Personen aus der Hochschule aus, so kann sie auf begrenzte Zeit weiter zum Prüfer bestellt werden.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in der Bachelor- und Masterprüfung einschließlich der Bachelor und Master Thesis werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Notenziffern 1 bis 4 können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung nur von einem Prüfer bewertet, so setzt dieser die Note gemäß Absatz 1 fest. ²Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet oder besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, so wird von jedem Prüfer und/oder für jede Teilleistung eine Note gemäß Absatz 1 gebildet und aus ihnen ein auf zwei Nachkommastellen (unter Weglassung der übrigen Nachkommastellen) berechnetes arithmetisches Mittel gebildet. ⁴Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich daraus gemäß Absatz 3 Satz 3.

(3) ¹Wird eine Fachnote aus Noten einzelner Prüfungsleistungen gebildet, so sind die gemäß Absatz 2 gebildeten Noten zugrunde zu legen. ²Die Fachnote errechnet sich dann aus einem gemäß § 16 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1 gewichteten, auf zwei Nachkommastellen berechneten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Sie lautet

bei einem Mittel bis 1,50:	„sehr gut“
bei einem Mittel von 1,51 bis 2,50:	„gut“
bei einem Mittel von 2,51 bis 3,50:	„befriedigend“
bei einem Mittel von 3,51 bis 4,00:	„ausreichend“
bei einem Mittel von 4,01 bis 5,00:	„nicht ausreichend“.

(4) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung sind die gemäß § 16 Abs. 2 bzw. § 24 Abs. 2 zu gewichtenden Fachnoten zu verwenden. ²Aus den gewichteten Fachnoten wird ein auf zwei Nachkommastellen berechnetes arithmetisches Mittel gebildet, aus dem sich entsprechend Absatz 3 Satz 3 die Gesamtnote ergibt. ³Abweichend dazu lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn alle Fachnoten, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Note der Bachelor- bzw. Master Thesis nicht schlechter als 1,30 sind.

§ 7

Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) Schriftliche Prüfungen dienen dem Nachweis, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Grundtatsachen des Faches dargestellt, Probleme des Faches erkannt und mit den geläufigen Methoden einer Lösung zugeführt werden können.

(2) ¹Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen, die von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll zu führen hat, durchgeführt werden. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer und Beisitzer unterschrieben. ³Bei mündlichen Prüfungen sollen Studentinnen und Studenten des Faches Statistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten zugelassen werden. ⁴Auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ⁵Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses sind nichtöffentlich.

(3) ¹Wer nachweist, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg oder dauernd schwerbehindert ist, hat Anspruch auf Berücksichtigung seiner Lage. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu einem Viertel zu verlängern. ³Der Nachteilsausgleich ist vor der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Falls nach der Anmeldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund ein Rücktritt von dieser Prüfung erfolgt, gilt die betreffende Prüfungsleistung

als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Unterbleibt ohne triftigen Grund die Teilnahme an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, so wird dies wie ein Rücktritt ohne triftigen Grund behandelt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen.

(3) ¹Werden die Gründe für den Rücktritt anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss den neuen Prüfungstermin fest. ²Die Ergebnisse bereits erbrachter Prüfungsleistungen bzw. von Teilleistungen im Rahmen der Prüfungsleistung werden angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung hierüber beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelor- bzw. des Masterprüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Absatz 6 oder 7 ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach Abschluss der Bachelor- bzw. der Masterprüfung wird auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist, Einsichtnahme in die Prüfungsakten gewährt. ²Vor Abschluss der Bachelor- bzw. der Masterprüfung wird Akteneinsicht nur in diejenige Prüfungsakten gewährt, die sich auf selbständige Teile der Prüfungen beziehen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ⁴Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

II. Bachelorprüfung

§ 10

Fächer der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsfächer der Bachelorprüfung sind:

1. Statistik
2. Mathematik
3. Informatik
4. ein Anwendungsgebiet.

(2) ¹Das Anwendungsgebiet der Bachelorprüfung besteht aus einem der Fächer:

- Bioinformatik
- Biologie
- Medizinische Biometrie

oder aus einer Kombination von zwei der folgenden Fächer:

Betriebswirtschaftslehre
Psychologie
Politische Wissenschaft
Soziologie
Versicherungswirtschaft
Versicherungswissenschaft
Volkswirtschaftslehre.

²Weitere Fächer können als Anwendungsgebiete vom Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen auf Antrag zugelassen werden, sofern die Gleichwertigkeit der Anforderungen gesichert ist und ein sinnvoller Zusammenhang zum Gesamtstudium besteht.

§ 11

Art und Umfang der Bachelorprüfung, Fristen

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Erwerb von Leistungspunkten in

1. studienbegleitenden Prüfungen als Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen in den in § 10 Absatz 1 genannten Prüfungsfächern nach § 12,
2. der Bachelor Thesis nach § 13 und
3. einer mündlichen Abschlussprüfung nach § 14.

²Insgesamt sind 153 Leistungspunkte zu erwerben, davon

- 113 Leistungspunkte in den studienbegleitenden Prüfungen,
- 25 Leistungspunkte durch die Bachelor Thesis und
- 15 Leistungspunkte in der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) An den Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 soll so rechtzeitig teilgenommen werden, dass die Bachelorprüfung am Ende des sechsten Semesters erstmals vollständig abgelegt wurde.

(3) ¹Wird die Frist gemäß Absatz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

²Gründe, die das Überschreiten der Frist nach Satz 1 rechtfertigen sollen, müssen

unverzöglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 12

Studienbegleitende Prüfungen

(1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen im Fach Statistik bestehen aus Prüfungsleistungen in den folgenden Studienmodulen verbunden mit dem Erwerb der jeweils angegebenen Leistungspunkte (LP):

1. Einführung in die Statistik (erstes Studienjahr):	12 LP
2. Einführung in die Praktische Statistik (erstes Studienjahr):	6 LP
3. Grundlagen der Statistik (zweites Studienjahr):	12 LP
4. Lineare Methoden der Statistik (zweites Studienjahr):	12 LP
5. Kerngebiete der Angewandten Statistik (drittes Studienjahr):	12 LP
6. Pflichtwahlmodul (drittes Studienjahr):	5 LP
7. Statistisches Seminar (drittes Studienjahr)	6 LP
8. Praktische Statistik (drittes Studienjahr):	6 LP

71 LP

²Die Verteilung der zu erwerbenden Leistungspunkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 1.

³Die studienbegleitenden Prüfungen im Fach Mathematik bestehen aus Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen „Analysis I“ und „Analysis II“ verbunden mit dem Erwerb von jeweils 6 Leistungspunkten.

⁴Die studienbegleitenden Prüfungen im Fach Informatik bestehen aus Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Informatik (Programmierung und Software)“ und „Einführung in die Informatik (Systeme und Anwendungen)“ verbunden mit dem Erwerb von jeweils 5 Leistungspunkten.

⁵Die studienbegleitenden Prüfungen im Anwendungsgebiet bestehen aus Prüfungsleistungen verbunden mit dem Erwerb von mindestens 20 Leistungspunkten. ⁶Der Prüfungsausschuss gibt nach Rücksprache mit Fachvertretern rechtzeitig bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen der einzelnen Anwendungsgebiete Leistungspunkte in studienbegleitenden Prüfungen erworben werden können.

(2) ¹Die Leistungspunkte können nur durch Abschlussprüfungen zu den betreffenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Praktika) oder durch die Übernahme eines Referats in einem Seminar erworben werden. ²Die Abschlussprüfung zu einer Vorlesung und Übung von zusammen vier und mehr Semesterwochenstunden besteht aus einer mindestens zweistündigen schriftlichen Prüfung (Klausur), die zu einer Vorlesung mit Übung von zusammen weniger als vier Semesterwochenstunden aus einer mindestens einstündigen schriftlichen Prüfung (Klausur). ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Prüfers der Prüfungsausschuss genehmigen, dass die betreffenden Klausuren durch eine vierzig- bzw. zwanzigminütige mündliche Prüfung ersetzt werden. ⁴Die Form der Abschlussprüfung zu Kursen oder Praktika wird in Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden durch den Prüfer festgelegt. ⁵Zur Teilnahme an Prüfungen zu Lehrveranstaltungen kann die Lösung lehrveranstaltungsbegleitender Aufgaben als Bedingung gestellt werden. ⁶Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die betreffende Prüfungsleistung mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurde. ⁷Die Anzahl der durch eine Prüfungsleistung zu erwerbenden Leistungspunkte wird wie folgt festgelegt:

1. für eine Vorlesung (mit Übung), einen Kurs oder ein Anfängerpraktikum je ein Leistungspunkt für jeweils eine Semesterwochenstunde,
2. für ein Seminar (Hauptseminar, Oberseminar) sechs Leistungspunkte,
3. für ein Praktikum (fortgeschrittenes Praktikum, Consulting) sechs Leistungspunkte.

⁸Bei anderen Veranstaltungsarten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuteilung der Leistungspunkte. ⁹Bei studienbegleitenden Prüfungen im Anwendungsgebiet kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit Fachvertretern von den Sätzen 2, 3 und 7 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 13

Bachelor Thesis

(1) ¹Die Bachelor Thesis dient dem Nachweis der Befähigung zur praktischen Bearbeitung wissenschaftlicher Projekte mit statistischer Problemstellung. ²Das Thema der Bachelor Thesis soll grundsätzlich dem Gebiet der Statistik entnommen werden. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch dem gewählten Anwendungsgebiet entnommen werden, sofern das Thema in einem engen Bezug zur Statistik steht.

(2) ¹Das Thema der Bachelor Thesis wird von einem Professor der Ludwig-Maximilians-

Universität München als zuständigem Fachvertreter (Referent) ausgegeben. ²In besonders begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Referent auch Professor an einer anderen Universität sein. ³Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Referenten unverzüglich anzuzeigen, durch den Vorsitzenden aktenkundig zu machen und dem Kandidaten mitzuteilen. ⁴Auf Veranlassung des Referenten kann der Vorsitzende auch die Themenvergabe selbst vornehmen.

(3) ¹Ein Thema für die Bachelor Thesis kann nur an solche Studenten vergeben werden, die an der Ludwig-Maximilians-Universität München in Bachelorstudiengang Statistik immatrikuliert sind und im Rahmen eines ordnungsgemäßen Statistik-Studiums mindestens 65 % aller Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen erworben haben. ²Die Erfüllung dieser Voraussetzungen hat der betreffende Student dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis beträgt zehn Wochen. ²Die Themenstellung ist diesem Zeitmaß anzupassen. ³Bei Vorliegen wichtiger, nicht selbst zu vertretender Gründe und Befürwortung durch den Referenten kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens fünf Wochen gewährt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Referenten.

(5) ¹Die Bachelor Thesis ist mit einer Erklärung zu versehen, dass es sich um eine selbständig verfasste Arbeit handelt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Sie muss gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein.

(6) ¹Die Bachelor Thesis ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Eine nicht fristgemäß abgelieferte Thesis gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) ¹Die Bachelor Thesis wird von ihrem Referenten mit einer Note gemäß § 6 Abs. 1 beurteilt. ²Lautet seine Note „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“, so stellt sie die endgültige Bewertung der Thesis dar. ³Lautet seine Note „sehr gut“ oder „nicht ausreichend“, so wird die Bachelor Thesis von einem zweiten, vom Prüfungsausschussvorsitzenden benannten Prüfer beurteilt. ⁴Bei übereinstimmender Beurteilung ist die vergebene Note die endgültige Bewertung der Thesis. ⁵Bei nicht übereinstimmender Beurteilung (unter Nichtberücksichtigung von Differenzierungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2) entscheidet der Prüfungsausschuss zusammen mit den beiden Gutachtern über die endgültige Bewertung.

(8) ¹Die Bachelor Thesis ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bewertet wird. ²Mit ihr ist der Erwerb von 25 Leistungspunkten verbunden.

(9) ¹Die Bachelor Thesis ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. ²In diesem Fall kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein Antrag auf Wiederholung mit neuem Thema gestellt werden. ³Dieses ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung auszugeben. ⁴Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend. ⁵Wird auch die zweite Bachelor Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Statistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München,
3. der Erwerb aller Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor Thesis.

(2) ¹An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. der Nachweis der Leistungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vordiplom-, Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterprüfung oder eine gleichartige Prüfung im Fach Statistik an einer Hochschule (auch Fachhochschule) endgültig nicht bestanden wurde und ob ein anderes Prüfungsverfahren schwebt,
5. eine Erklärung, ob eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte,
6. der statistischen Erhebung dienende, vollständig ausgefüllte Fragebögen,
7. ein postfertiger Umschlag zwecks Zusendung des Zulassungsbescheides.

(3) ¹Auf besonderen, zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellenden Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Nachreichen fehlender Nachweise gemäß Absatz 2 gestatten. ²Die fehlenden Nachweise sind spätestens bis zum Beginn der mündlichen Abschlussprüfung nachzureichen; andernfalls gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind, oder
2. eine Vordiplom-, Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterprüfung oder eine gleichartige Prüfung im Fach Statistik an einer Hochschule (auch Fachhochschule) endgültig nicht bestanden wurde, oder
3. eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte.

(5) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. ²Hierüber erfolgt eine schriftliche Mitteilung, die im Falle der Ablehnung des Antrags begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ³Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Nachweise bis spätestens zu Beginn der mündlichen Abschlussprüfung nachgereicht werden.

(6) ¹Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von fünf Wochen nach Erwerb der letzten im Absatz 1 Nr. 3 genannten Leistungspunkte durchgeführt werden. ²Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist zu stellen.

(7) ¹Die mündliche Abschlussprüfung ist eine Einzelprüfung, die von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll anfertigt, durchgeführt wird. ²Der Stoff der mündlichen Abschlussprüfung erstreckt sich auf Grundkenntnisse der Statistik. ³Die mündliche Prüfung soll etwa 30 Minuten dauern.

(8) ¹Die mündliche Abschlussprüfung wird von dem Prüfer unter Mitwirkung des Beisitzers bewertet. ²Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bewertet wird. ³Mit bestandener Prüfung werden 15 Leistungspunkte erworben.

(9) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden. ²In diesem Fall kann die mündliche Abschlussprüfung auf Antrag des Kandidaten innerhalb von fünf Wochen nach der nicht bestandenen ersten Prüfung einmal wiederholt werden. ³Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist zu stellen. ⁴Wird auch die Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15

Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Fristen gemäß § 11 Abs. 2 alle Leistungspunkte nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 erreicht wurden.

(2) ¹Gilt die Bachelorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 als erstmals nicht bestanden, bleiben die bis zum Zeitpunkt, zu dem das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt wird, erworbenen Leistungspunkte erhalten. ²Die Frist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester; die Regelungen in § 13 Abs. 9 Satz 2 bis 5 und § 14 Abs. 9 Satz 2 bis 4 bleiben unberührt. ³Innerhalb der Frist gemäß Satz 2 können die Versuche, die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben, fortgesetzt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist jeweils endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr

wiederholt werden, wenn

1. die Bachelor Thesis oder die mündliche Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurde oder
 2. aus selbst zu vertretenden Gründen eine Frist für eine Wiederholungsprüfung überschritten wurde.
- (4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, in dem auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen ist.

§ 16

Ermittlung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) ¹Die Fachnoten für die Prüfungsfächer gemäß § 10 Abs. 1 errechnen sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der im jeweiligen Fach erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 12. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend dem Anteil der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungsleistung an der Gesamtleistungspunktzahl des betreffenden Faches. ³Dabei wird dem Fach Statistik abweichend von § 12 Abs. 1 bzw. 2 die Gesamtpunktzahl 60 zugewiesen, darüber hinaus gehende Leistungspunkte mit den jeweils schlechtesten Noten entfallen. ⁴Damit beträgt die Gewichtung im Fach

Statistik	60
Mathematik	12
Informatik	10
Anwendungsgebiet	20.

(2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Fachnoten, der Note der Bachelor Thesis und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend dem Anteil der Leistungspunkte: der vier Fächer gemäß Absatz 1 Satz 4, der Bachelor Thesis gemäß § 13 Abs. 8 Satz 2 und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 8 Satz 3.

§ 17

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt, das die vier Fachnoten, die Note der Bachelor Thesis mit Angabe des Referenten und die Note der

mündlichen Abschlussprüfung mit Angabe der beiden Prüfer enthält. ²Darüber hinaus werden in dem Zeugnis die Titel sämtlicher Veranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, die dabei erzielten Noten und die Namen der jeweiligen Prüfer angegeben. ³Eine Übersetzung des Zeugnisses in die englische Sprache wird beigelegt. ⁴Das Zeugnis und seine Übersetzung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. ⁵Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) ¹Auf Antrag wird im Fall einer nicht bestandenem Bachelorprüfung eine Studienbestätigung in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt, die sämtliche Veranstaltungen und Prüfungsleistungen enthält, in denen Leistungspunkte erworben wurden. ²Die Bestätigung enthält auch einen Hinweis auf die nicht bestandene Bachelorprüfung.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt. ²Darin ist die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet und die Gesamtnote der Bachelorprüfung angegeben. ³Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis. ⁴Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Masterprüfung

§ 18

Fächer der Masterprüfung

Die Prüfungsfächer der Masterprüfung sind:

1. Theoretische Statistik
2. Angewandte Statistik
3. Praktische Statistik.

§ 19

Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Erwerb von Leistungspunkten in

1. studienbegleitenden Prüfungen als Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen in

den in § 18 genannten Prüfungsfächern nach § 20,

2. aus der Master Thesis nach § 21 und

3. aus der mündlichen Abschlussprüfung nach § 22.

²Insgesamt sind im konsekutiven Masterstudiengang (Variante A) 103 Leistungspunkte, im weiterführenden Masterstudiengang (Variante B) 126 Leistungspunkte zu erwerben, davon

- im konsekutiven Masterstudiengang (Variante A) 63 Leistungspunkte, im weiterführenden Masterstudiengang (Variante B) 86 Leistungspunkte in den studienbegleitenden Prüfungen,
- 30 Leistungspunkte durch die Master Thesis und
- 10 Leistungspunkte in der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) An den Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 soll so rechtzeitig teilgenommen werden, dass die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang (Variante A) am Ende des dritten und im weiterführenden Masterstudiengang (Variante B) am Ende des vierten Semesters erstmals vollständig abgelegt wurde.

(3) ¹Wird die Frist gemäß Absatz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

²Gründe, die das Überschreiten der Frist nach Satz 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 20

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im konsekutiven Masterstudiengang (Variante A) bestehen die studienbegleitenden Prüfungen in den in § 18 genannten Fächern aus Prüfungsleistungen im Umfang der folgenden Leistungspunkte:

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| 1. im Fach Theoretische Statistik: | 23 Leistungspunkte |
| 2. im Fach Angewandte Statistik: | 28 Leistungspunkte |
| 3. im Fach Praktische Statistik: | 12 Leistungspunkte. |

(2) Im weiterführenden Masterstudiengang (Variante B) bestehen die studienbegleitenden Prüfungen in den in § 18 genannten Fächern aus Prüfungsleistungen im Umfang der folgenden Leistungspunkte:

1. im Fach Theoretische Statistik: 28 Leistungspunkte
2. im Fach Angewandte Statistik: 40 Leistungspunkte
3. im Fach Praktische Statistik: 18 Leistungspunkte.

(3) ¹Anhang 2 dieser Prüfungsordnung enthält einen Überblick über die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen und ihre Zuordnung zu den Prüfungsfächern. ²§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Master Thesis

(1) ¹Die Master Thesis dient dem Nachweis, dass das Fach in angemessener Weise beherrscht und die Befähigung zu selbständiger, an wissenschaftlichen Grundsätzen orientierter Arbeit besteht. ²Das Thema der Master Thesis soll grundsätzlich dem Gebiet der Statistik entnommen werden. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch einem Anwendungsgebiet der Statistik entnommen werden, sofern das Thema in engem Bezug zur Statistik steht.

(2) § 13 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Ein Thema für die Master Thesis kann nur an solche Studenten vergeben werden, die an der Ludwig-Maximilians-Universität München in Masterstudiengang Statistik immatrikuliert sind und im Rahmen eines ordnungsgemäßen Statistik-Studiums mindestens 60 % aller Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen erworben haben. ²Die Erfüllung dieser Voraussetzungen hat der betreffende Student dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis beträgt sechs Monate. ²Die Themenstellung ist diesem Zeitmaß anzupassen. ³Bei Vorliegen wichtiger, nicht selbst zu vertretender Gründe und Befürwortung durch den Referenten kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate gewährt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Referenten.

(5) ¹Die Master Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Eine nicht fristgemäß abgelieferte Thesis gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) ¹Die Master Thesis wird von ihrem Referenten und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Prüfer beurteilt. ²Bei übereinstimmender Beurteilung nach ganzen Noten (Noten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1) ergibt sich die Note der Master Thesis gemäß § 6 Abs. 2 und 3. ³Bei nicht

übereinstimmender Beurteilung (unter Nichtberücksichtigung von Differenzierungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2) entscheidet der Prüfungsausschuss zusammen mit den beiden Gutachtern über die endgültige Bewertung.

(7) ¹Die Master Thesis ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bewertet wird. ²Mit ihr ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten verbunden.

(8) ¹Die Master Thesis ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. ²In diesem Fall kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung ein Antrag auf Wiederholung mit neuem Thema gestellt werden. ³Dieses ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung auszugeben. ⁴Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend. ⁵Wird auch die wiederholte Master Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind:

1. die Qualifikation für den Masterstudiengang gemäß § 1 Abs. 6,
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Statistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München,
3. der Erwerb aller Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und der Master Thesis.

(2) ¹An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang gemäß § 1 Abs. 6,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. der Nachweis der Leistungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vordiplom-, Bachelor-, Diplom-, Master- oder Magisterprüfung oder eine damit vergleichbare Prüfung im Fach Statistik an einer Hochschule (auch Fachhochschule) endgültig nicht bestanden wurde und ob ein anderes Prüfungsverfahren schwebt,
5. eine Erklärung, ob eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte,
6. der statistischen Erhebung dienende, vollständig ausgefüllte Fragebögen,
7. ein postfertiger Umschlag zwecks Zusendung des Zulassungsbescheides.

³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind, oder
2. eine der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde oder
3. eine Exmatrikulation mit Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte.

(4) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. ²Hierüber erfolgt eine schriftliche Mitteilung, die im Falle der Ablehnung des Antrags begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ³§ 14 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von fünf Wochen nach Erwerb der letzten im Absatz 1 Nr. 3 genannten Leistungspunkte durchgeführt werden. ²Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist zu stellen.

(6) ¹Die mündliche Abschlussprüfung ist eine Einzelprüfung, die von zwei Prüfern in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll anfertigt, durchgeführt wird. ²Einer der beiden Prüfer sollte der Referent der Master Thesis sein. ³Der Stoff der mündlichen Abschlussprüfung erstreckt sich auf das Gebiet der Master Thesis und damit verwandte Fachgebiete der Statistik. ⁴Die mündliche Abschlussprüfung soll etwa 40 Minuten dauern.

(7) ¹Die mündliche Abschlussprüfung wird von den beiden Prüfern bewertet. ²Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bewertet wird. ³Mit bestandener Prüfung werden 10 Leistungspunkte erworben.

(8) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden. ²In diesem Fall kann die mündliche Abschlussprüfung auf Antrag des Kandidaten innerhalb von fünf Wochen nach der nicht bestandenen ersten Prüfung wiederholt werden. ³Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist zu stellen. ⁴Wird auch die Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23

Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Fristen gemäß § 19 Abs. 2 alle Leistungspunkte nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 erreicht wurden.

(2) ¹Gilt die Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 3 als erstmals nicht bestanden, bleiben die bis zum Zeitpunkt, zu dem das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt wird, erworbenen Leistungspunkte erhalten. ²Die Frist gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester; die Regelungen in § 21 Abs. 8 Satz 2 bis 5 und § 22 Abs. 8 Satz 2 bis 4 bleiben unberührt. ³Innerhalb der Frist gemäß Satz 2 können die Versuche, die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben, fortgesetzt werden.

(3) Die Masterprüfung ist jeweils endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden, wenn

1. die Master Thesis oder die mündliche Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurde oder
2. aus selbst zu vertretenden Gründen eine Frist für eine Wiederholungsprüfung überschritten wurde.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, in dem auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen ist.

§ 24

Ermittlung der Fachnoten und Gesamtnote

(1) ¹Die Fachnoten für die Prüfungsfächer gemäß § 18 errechnen sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der im jeweiligen Fach erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 20. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend dem Anteil der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungsleistung an der Gesamtleistungspunktzahl des betreffenden Faches. ³Dabei werden abweichend von § 20 Abs. 1 bzw. Abs. 2 den Prüfungsfächern die folgenden Gesamtleistungspunktezahlen zugewiesen:

Theoretische Statistik: 20 (in Variante A) und 24 (in Variante B)

Angewandte Statistik: 24 (in Variante A) und 36 (in Variante B)

Praktische Statistik: 10 (in Variante A) und 15 (in Variante B)

⁴Darüberhinausgehende Leistungspunkte mit den jeweils schlechtesten Noten entfallen.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Fachnoten, der Note der Master Thesis und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend dem Anteil der Leistungspunkte: der drei Fächer gemäß Absatz 1 Satz 3, der Master Thesis gemäß § 21 Abs. 7 Satz 2 und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 22 Abs. 7 Satz 3.

§ 25

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt, das die drei Fachnoten, die Note der Master Thesis mit Angabe des Referenten und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit Angabe der beiden Prüfer enthält. ²Außerdem wird in dem Fach Praktische Statistik das Gebiet angegeben, auf dem der Schwerpunkt des Faches gelegen hat. ³Darüber hinaus werden in dem Zeugnis die Titel sämtlicher Veranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, die dabei erzielten Noten und die Namen der jeweiligen Prüfer angegeben. ⁴Das Zeugnis enthält auch eine Feststellung über die Gleichwertigkeit von Master- und Diplomabschluss. ⁵Eine Übersetzung des Zeugnisses in die englische Sprache wird beigelegt. ⁶Das Zeugnis und seine Übersetzung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. ⁷Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) ¹Auf Antrag wird im Fall einer nicht bestandenen Masterprüfung eine Studienbestätigung in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt, die sämtliche Veranstaltungen und Prüfungsleistungen enthält, in denen Leistungspunkte erworben wurden. ²Die Bestätigung enthält auch einen Hinweis auf die nicht bestandene Masterprüfung.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Master-Urkunde ausgehändigt. ²Darin ist die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“) beurkundet und die Gesamtnote der Masterprüfung angegeben. ³Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis. ⁴Die Master-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 26

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kraft.

Anhang 1

Bachelorstudiengang

Übersicht über die Lehrveranstaltungen und die Verteilung der Leistungspunkte (LP) im Fach Statistik

Einführung in die Statistik

Statistik I (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Statistik II (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Einführung in die Praktische Statistik

Statistische Software (K; 2 SWS) 2 LP

Anfängerpraktikum (P; 4 SWS) 4 LP

Grundlagen der Statistik

Statistik III (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Statistik IV (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Lineare Methoden der Statistik

Matrixrechnung (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Lineare Modelle (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Kerngebiete der Angewandten Statistik (A- Gebiete) im Umfang von 12 Leistungspunkten

Multivariate Verfahren (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Generalisierte Regressionsmodelle (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Analyse longitudinaler Daten und Zeitreihen (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Versuchsplanung und Stichprobentheorie (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Pflichtwahlmodule (B- Gebiete)^{1,2} im Umfang von 5 Leistungspunkten

Analyse kategorialer Daten (V u. Ü, 5 SWS) 5 LP

Angewandte stochastische Prozesse (V u. Ü, 5 SWS) 5 LP

Computerintensive Methoden (V u. Ü, 5 SWS)	5 LP
Entscheidungstheorie (V u. Ü, 5 SWS)	5 LP
Graphische Modelle (V u. Ü, 5 SWS)	5 LP
Mehrentscheidungsverfahren (V u. Ü, 5 SWS)	5 LP
Ökonometrie (V u. Ü, 5 SWS)	5 LP
Stochastische Prozesse (V u. Ü, 5 SWS)	5 LP
Verteilungsfreie Verfahren (V u. Ü, 5 SWS)	5 LP
Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsstatistik (V u. Ü, 5 SWS)	5 LP
Zeitreihenanalyse (V u. Ü, 5 SWS)	5 LP
Statistisches Seminar (S; 2 SWS)	6 LP
Praktische Statistik	
Statistisches Praktikum (P, 4 SWS)	6 LP

Anhang 2

Masterstudiengang

Übersicht über die Lehrveranstaltungen und die Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf die Prüfungsfächer

- **Im konsekutiven Masterstudiengang (Variante A)**

Theoretische Statistik

Test- und Schätztheorie I (V u. Ü, 6 SWS)	6 LP
Test und Schätztheorie II (V u. Ü, 6 SWS)	6 LP
Entscheidungstheorie oder Stochastische Prozesse (V u. Ü, 5 SWS)	5 LP
Statistisches Seminar (S; 2 SWS)	6 LP

Angewandte Statistik

Die beiden im Bachelorstudium nicht absolvierten Kerngebiete der Angewandten Statistik (A-Gebiete) gemäß Anhang 1	12 LP
---	-------

zwei über das Bachelorstudium und das Fach Theoretische Statistik hinausgehende Gebiete aus dem Pflichtwahlmodul (B-Gebiete) gemäß Anhang 1 10 LP

Statistisches Seminar (S; 2 SWS) 6 LP

Praktische Statistik

Statistisches Consulting (C; 4 SWS) 6 LP

weitere praxisnahe Veranstaltungen aus der Statistik oder einem Anwendungsgebiet des Bachelorstudiengangs nach Wahl des Kandidaten im Umfang von 6 LP

• Im weiterführenden Masterstudiengang (Variante B)

Theoretische Statistik

Test- und Schätztheorie I (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Test und Schätztheorie II (V u. Ü, 6 SWS) 6 LP

Entscheidungstheorie (V u. Ü, 5 SWS) 5 LP

Stochastische Prozesse (V u. Ü, 5 SWS) 5 LP

Statistisches Seminar (S; 2 SWS) 6 LP

Angewandte Statistik

Die vier Kerngebiete der Angewandten Statistik (A-Gebiete) gemäß Anhang 1 und 24 LP

zwei über das Fach Theoretische Statistik hinausgehende Gebiete aus dem Pflichtwahlmodul (B-Gebiete) gemäß Anhang 1 10 LP

Statistisches Seminar 6 LP

Praktische Statistik

Statistisches Praktikum (P; 4 SWS) 6 LP

Statistisches Consulting (C; 4 SWS) 6 LP

weitere praxisnahe Veranstaltungen aus der Statistik oder einem Anwendungsgebiet des Bachelorstudiengangs nach Wahl des Kandidaten im Umfang von 6 LP

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2001 und des Leitungsgremiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. März 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 3. April 2002, Nr. X/4-5e69I-10b/14 447.

München, den 12. April 2002

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 16. April 2002 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 17. April 2002 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. April 2002.